

Das neue Strafrecht — erstes humanistisches Strafrecht in der deutschen Geschichte

Stellungnahme des Verfassungs- und Rechtsausschusses sowie der Ausschüsse für Auswärtige Angelegenheiten, für Nationale Verteidigung und für Eingaben der Bürger, vorgetragen in der 6. Tagung der Volkskammer am 12. Januar 1968
von der Abgeordneten Rosel Walther

Es war im Jahre 1842, als die Abgeordneten des 6. Rheinländischen Landtages erregte Debatten darüber führten, auf welche Weise man den armen Leuten ein Interesse der Grundbesitzer das Sammeln von Brennholz als Verbrechen wider die Ordnung der herrschenden Klasse untersagen und Zuwiderhandelnde als kriminelle Täter bestrafen könne.

Zu dieser Debatte ergriff damals in der „Rheinischen Zeitung“ der junge Karl Marx das Wort. Er wandte sich nicht allein empört gegen dieses Vorhaben, Holz sammeln als Verbrechen zu erklären, sondern verlangte, daß der Gesetzgeber solche gesellschaftlichen Bedingungen gewährleisten muß, die den Menschen ein menschenwürdiges Dasein sichern; erst dann kann er durch sein Recht den Menschen positive Maximen für ihr Handeln setzen.

In dieser Auseinandersetzung wurde von Karl Marx der Satz geprägt, der in unserem Staat für die herrschende Arbeiterklasse und ihre Verbündeten zum Programm praktischen Handelns wurde:

„Der weise Gesetzgeber wird das Verbrechen verhindern, um es nicht bestrafen zu müssen ..“

Für den bürgerlichen Staat und die durch ihn repräsentierte Gesellschaftsordnung war und ist das eine unlösbare Aufgabe. Für die fortschrittlichen Arbeiter und vor allem die aufrechten Sozialisten wurde diese Forderung jedoch ein äußerst wichtiger Punkt ihres Kampfprogramms um die Befreiung der Menschen von Ausbeutung und Unterdrückung.

Diesen Gedanken machten die Abgeordneten unserer obersten Volksvertretung in den Ausschüssen, für die zu berichten ich die Ehre habe, zum entscheidenden Ausgangspunkt ihrer Beratungen über die heute zu beschließenden Gesetzentwürfe, deren Bedeutung für die Gesellschaft und die Persönlichkeitsentwicklung so außerordentlich groß ist.

Die historische Bedeutung des neuen Strafrechts

Der Verfassungs- und Rechtsausschuß stellte fest: Die Prüfung der Gesetzentwürfe hat ergeben, daß zum erstenmal in Deutschland in unserem Arbeiter- und Bauern-Staat das gesamte System und jede Bestimmung unseres Strafrechts zutiefst davon durchdrungen sind, Straftaten zu verhindern. Unser neues StGB und die anderen Gesetze, über die wir heute zu beschließen haben, werden nicht geschaffen um des Strafens willen,

sondern in letzter Konsequenz mit dem Ziel, Straftaten aus dem Leben der Gesellschaft auszumerzen.

Das schließt nicht aus, sondern setzt vielmehr voraus, daß die Grundlagen dieses humanistischen Strafrechts, unsere sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, der Frieden und das Leben unserer Bürger, besonders in Anbetracht der Gefährlichkeit des westdeutschen Imperialismus, auch durch nachdrückliche Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zuverlässig geschützt werden.

Wo wir uns jedoch sonst als Staat und Gesellschaft mit der strafbaren Handlung eines Bürgers auseinandersetzen haben, tun wir das mit dem erklärten Ziel, diesen Bürger so zu erziehen, daß er einen festen Platz in unserer sozialistischen Gemeinschaft findet. Er wird nicht bestraft, um ausgeschlossen zu werden, sondern um letztlich gewonnen zu werden für die sozialistische Gesellschaft, um auch sein Denken und Handeln mit dem Denken und Handeln der Millionen Menschen unseres Staates, die für den Sozialismus arbeiten und leben, in Übereinstimmung zu bringen. Zu solch einer Strafpolitik gibt uns unser neues Strafrecht selbst alle Möglichkeiten, weil wir mit ihm dem positiven Handeln aller Bürger den Weg öffnen, um Straftaten und ihre Folgen für die Gesellschaft und den einzelnen zu verhindern.

Ein solches Strafrecht können wir nur schaffen, weil im Prozeß der gesellschaftlichen Veränderungen, die wir im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik seit 1945 vollzogen haben, die erforderlichen objektiven und vor allem auch subjektiven Grundlagen dafür heranreifen. Aus unserer gesellschaftlichen Ordnung erwächst die Übereinstimmung der grundlegenden Interessen der Bürger und ihres Gerechtigkeitssinnes mit den Interessen des Staates und seinen Bestrebungen nach Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit. Das geschieht nicht von selbst und nicht konfliktlos, sondern durch die bewußte Gestaltung der gesellschaftlichen Beziehungen in allen Bereichen des Lebens. Dadurch erfassen immer mehr Bürger unseres Staates ihr Verhältnis zueinander und zur Gesellschaft richtig, regeln ihr Handeln entsprechend und wirken selbst initiativreich und verantwortungsbewußt daran mit, Gerechtigkeit im Großen wie im Kleinen walten zu lassen.

Unser Ausschuß und — ich glaube das hier feststellen zu dürfen — alle anderen Ausschüsse unseres Hohen Hauses konnten sich bei der Vorbereitung der Beratun-